



KOA 1.011/17-075

# Bescheid

## I. Spruch

1. Auf Antrag der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.** (FN 51810 t beim Handelsgericht Wien) vom 27.03.2017 wird die durch den Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 19.08.2014, KOA 1.011/14-014, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 13.12.2017, KOA 1.011/17-072, der Antragstellerin erteilte Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 iVm § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, in ihrem Spruchpunkt 1. dahingehend geändert, dass diese Zulassung in dem durch die in den Beilagen 1-22, 24-90, 92-113 und 115-167 beschriebenen Übertragungskapazitäten, nunmehr somit auch in dem durch die Übertragungskapazität

**167 Funkstelle SCHALLER, Standort Oberegg, Frequenz 97,7 MHz** (im Folgenden: „SCHALLER (Oberegg) 97,7 MHz“)

versorgten Gebiet, erteilt wird, wobei die Beilage 167 einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1-22, 24-90, 92-113 und 115-167 beschriebenen Übertragungskapazitäten umfasst das Versorgungsgebiet das Bundesgebiet der Republik Österreich, soweit es mit diesen Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Versorgt werden somit insbesondere die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, darüber hinaus im Bundesland Steiermark die Stadt Graz zur Gänze sowie Teile des Bezirks Graz Umgebung, insbesondere auch im Raum Frohnleiten, Übelbach und Großstübing, und Teile der Bezirke Weiz und Bruck-Mürzzuschlag, insbesondere die Gemeinden Aflenz Kurort, Etmühl, Turnau, Gußwerk, Mariazell und Umgebung sowie Neuberg an der Mürz und Mürzzuschlag, Teile des Bezirks Murtal, die Gemeinden St. Georgen ob Judenburg und Unzmarkt, die Region Aichfeld-Murboden, Teile des Bezirks Leoben im Raum Eisenerz, Präbichl und Vordernberg, der Raum Kalwang von Wald am Schoberpass bis Trieben sowie die Gemeinden Leoben, St. Peter-Freienstein, Proleb und Radmer und Teile der Gemeinde St. Michael in Obersteiermark, Teile des Bezirks Murau, insbesondere Krakau und Ranten sowie Teile der Gemeinde Neumarkt in der Steiermark, Teile des Bezirks Liezen, insbesondere die Gemeinden Altaussee, Bad Aussee, Bad Mitterndorf, Tauplitz, die Gemeinde Schladming und Teile der Gemeinden Gröbming und Landl, die Gemeinden Irdning und Donnersbach, die Gemeinden St. Gallen und Weißenbach an der Enns sowie Weyer Land, Teile der Gemeinden

Admont, Weng im Gesäuse und Hall, Teile des Bezirks Voitsberg, Teile der Bezirke Deutschlandsberg, Leibnitz, Hartberg-Fürstenfeld und Südoststeiermark, insbesondere die Gemeinde Bad Radkersburg, im Bundesland Oberösterreich die Stadtgemeinde Linz sowie die Bezirke Linz-Land, Perg, Steyr, Wels, Wels-Land, Eferding, Grieskirchen, Schärding, Ried im Innkreis, Braunau am Inn und Vöcklabruck sowie insbesondere der nördliche Teil des Bezirks Rohrbach, Teile des Bezirks Urfahr-Umgebung, der westliche Teil des Bezirks Freistadt, die nördlichen Gemeinden im Bezirk Steyr-Land, der südliche und nördliche Teil des Bezirks Kirchdorf an der Krems, der nördliche Teil des Bezirks Gmunden sowie große Teile der Gemeinden Bad Ischl, Bad Goisern am Hallstättersee, Hallstatt und Obertraun, im Bundesland Kärnten die Stadt Klagenfurt und die Stadt Villach zur Gänze, Teile der Bezirke Wolfsberg, Völkermarkt, Klagenfurt-Land, St. Veit an der Glan und Feldkirchen sowie insbesondere die Gemeinden des südlichen Teiles des Bezirks Villach-Land und die Gemeinde Feld am See sowie die Gemeinden des Unterdrautals bis einschließlich Spittal an der Drau sowie das Obere Drautal rund um Greifenburg und die Gemeinden Radenthein, Obervellach und Flattach, die Gemeinde Heiligenblut am Großglockner sowie das Gebiet zwischen den Gemeinden Gmünd in Kärnten und Malta im Bezirk Spittal an der Drau und Teile des Bezirks Hermagor, im Bundesland Salzburg der Bezirk Salzburg-Stadt zur Gänze sowie die Bezirke Salzburg-Umgebung, insbesondere den nordöstlichen Flachgau im Raum Strasswalchen, Teile der Bezirke Hallein, Tamsweg und St. Johann im Pongau, insbesondere auch im Bereich des Gasteiner Tals von Dorfgastein bis Badgastein und im Bereich Werfen, sowie Teile des Bezirks Zell am See, insbesondere auch im Bereich Mittersill, Lend, Lofer/Saalachtal und Unken, im Bundesland Tirol die Stadt Innsbruck zur Gänze, Teile des Bezirks Kitzbühel sowie im Bezirk Lienz das Gebiet rund um Hopfgarten im Brixental, die Stadt Lienz und Umgebung, der Bereich entlang der Felbertauernstraße vom Felbertauerntunnel über Matri in Osttirol bis Huben sowie der Bereich entlang der Schwarzach in Richtung Defereggental, das Gebiet von Matri in Richtung Virgental, Teile des Pustertals, insbesondere das Gebiet der Gemeinde Sillian, Teile des Lesachtals, beginnend mit Obertilliach bis Liesing, das untere Inntal im Bezirk Kufstein, Teile des Bezirks Schwaz, insbesondere die Gemeinde Achenkirch sowie das Gebiet Hintertux und Teile des Zillertals, Teile der Bezirke Innsbruck Land und Reutte, die Stadt Vils in der Gemeinde Reutte, Teile des Tiroler Paznauntals rund um die Gemeinden Galtür, Ischgl und Kappl, das Gebiet rund um Längenfeld und Haiming sowie St. Leonhard und Wenns im Pitztal und Teile der Gemeinde Sölden im Bezirk Imst, sowie das obere Inntal inklusive des Gebiets rund um den Arlberg und das Gebiet „Oberes Gericht“ im Bezirk Landeck, im Bundesland Vorarlberg Teile des Bezirks Bregenz, insbesondere das Gemeindegebiet Bregenz samt angrenzenden Gemeinden und der Bereich Bregenzerwald/Bezau und Alberschwende sowie Damüls und Mittelberg, Teile des Bezirks Bludenz insbesondere auch die Stadt Bludenz und Umgebung und das Gebiet um Lech, Teile des Bezirks Feldkirch, insbesondere die Stadt Feldkirch und ihre Umgebung sowie Teile des Bezirks Dornbirn, insbesondere die Stadt Dornbirn und ihre Umgebung, jeweils soweit dieses Gebiet durch die in den Beilagen 1-22, 24-90, 92-113 und 115-167 angeführten Übertragungskapazitäten versorgt werden kann.

2. Der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 erster und zweiter Satz PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. des Bescheides der KommAustria vom 19.08.2014, KOA 1.011/14-014, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 167) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

3. Für die im Spruchpunkt 1. genannte Übertragungskapazität (Beilage 167) gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird für die im Spruchpunkt 1. genannte Übertragungskapazität (Beilage 167) die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. im Hinblick auf die Übertragungskapazität.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Mit Schreiben vom 27.03.2017 beantragte die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. (im Folgenden: die Antragstellerin) bei der KommAustria die Zuordnung der Übertragungskapazität „SCHALLER (Oberegg) 97,7 MHz“ zum Ausbau der Versorgung im Rahmen der der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. erteilten bundesweiten Zulassung.

Am 30.03.2017 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der technischen Prüfung des Antrages beauftragt.

Am 01.08.2017 legte der technische Amtssachverständige Thomas Janiczek der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten vor. In der Folge wurde der technische Amtssachverständige mit der Erstellung eines frequenztechnischen Ergänzungsgutachtens beauftragt. Am 02.10.2017 legte dieser der KommAustria sein Ergänzungsgutachten vor.

Die technische Prüfung ergab, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität technisch realisierbar ist. Die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität war daher gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auszuschreiben. Da die Übertragungskapazität nur etwa 9.000 Einwohner versorgt, wurde die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt. Im vorliegenden Fall wurde zusätzlich von der Ermächtigung gemäß § 13 Abs. 3 letzter Satz PrR-G Gebrauch gemacht und insofern die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G durch die direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt.

In diesem Zusammenhang ergab die technische Prüfung weiters, dass die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, die T-Rock GmbH, der Verein FREIES RADIO INNSBRUCK – FREIRAD Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung, der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung, die N & C Privatrado Betriebs GmbH, die Klassik Radio Austria GmbH, die Schallwellen Lounge GmbH, die Lokalradio Innsbruck GmbH und die Radio Oberland GmbH als bestehende Hörfunkveranstalter im verfahrensgegenständlichen Gebiet die gegenständliche Übertragungskapazität ihrerseits jeweils zur Erweiterung bzw. Verbesserung nutzen könnten.

Die genannten Hörfunkveranstalter wurden jeweils mit Schreiben der KommAustria vom 05.10.2017 über den Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zum Ausbau ihrer bundesweiten Zulassung verständigt. Es wurde ihnen gemäß § 13 Abs. 3 letzter Satz PrR-G die Möglichkeit gegeben, binnen einer Frist von zwei Monaten ab Zustellung dieses Verständigungsschreibens einen Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „SCHALLER (Oberegg) 97,7 MHz“ zu einem bestehenden Versorgungsgebiet stellen zu können.

Mit Schreiben der KommAustria vom 05.10.2017 wurde die Antragstellerin von der beschränkten Ausschreibung, erfolgt durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter, verständigt und aufgefordert, binnen zwei Monaten ab Zustellung dieses Schreibens den Antrag zu wiederholen bzw. die ausdrückliche Aufrechterhaltung des Antrags zu erklären.

Mit E-Mail vom 06.10.2017 teilte der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung mit, dass sie keinen Antrag auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität beabsichtige.

Mit Schreiben vom 12.10.2017, am 16.10.2017 bei der KommAustria eingelangt, erklärte die Antragstellerin, den verfahrenseinleitenden Antrag vom 27.03.2017 aufrechtzuerhalten.

Weitere Anträge auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität sowie weitere Stellungnahmen langten nicht ein.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Beantragte Übertragungskapazität und Versorgungsgebiet**

Die ausgeschriebene Übertragungskapazität „SCHALLER (Oberegg) 97,7 MHz“ wurde nur von der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. beantragt.

Das von der Antragstellerin vorgelegte und beantragte technische Konzept für die Übertragungskapazität „SCHALLER (Oberegg) 97,7 MHz“ ist fernmeldetechnisch realisierbar. Für diese beantragte Übertragungskapazität besteht noch kein Genfer Planeintrag, weshalb lediglich ein Versuchsbetrieb bewilligt werden kann.

Das durch die ausgeschriebene Übertragungskapazität „SCHALLER (Oberegg) 97,7 MHz“ versorgbare Gebiet liegt im Bundesland Tirol und umfasst im Wesentlichen das Stubaital von Mieders bis Ranalt. Mit dieser Übertragungskapazität können etwa 9.000 Einwohner erreicht werden.

### **2.2. Beschränkte Ausschreibung und direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter**

Die technische Prüfung des Amtssachverständigen ergab, dass die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, die T-Rock GmbH, der Verein FREIES RADIO INNSBRUCK – FREIRAD Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung, der Verein

Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung, die N & C Privatrado Betriebs GmbH, die Klassik Radio Austria GmbH, die Schallwellen Lounge GmbH, die Lokalradio Innsbruck GmbH und die Radio Oberland GmbH bestehende Hörfunkveranstalter im verfahrensgegenständlichen Gebiet bzw. in angrenzenden Regionen dieses Gebietes sind und diese jeweils ihrerseits die gegenständliche Übertragungskapazität zur Erweiterung bzw. Verbesserung nutzen könnten.

Am 05.10.2017 veranlasste die KommAustria daher unter der GZ KOA 1.011/17-059 die Ausschreibung der Übertragungskapazität „SCHALLER (Oberegg) 97,7 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Die Ausschreibung wurde gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt. Die KommAustria machte dabei von der Möglichkeit der direkten Verständigung Gebrauch und verständigte daher mit Schreiben vom 05.10.2017 gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 2 und 3 PrR-G die betreffenden Hörfunkveranstalter von der Möglichkeit, binnen einer Frist von zwei Monaten ab Zustellung dieses Verständigungsschreibens die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet zu beantragen.

Die Zustellung der jeweiligen Schreiben ist durch Übernahme am 06.10.2017 (bzw. im Falle der T-Rock GmbH am 20.10.2017) ausgewiesen bzw. wurde im Falle des Vereins FREIES RADIO INNSBRUCK – FREIRAD das Schreiben mit der erstmaligen Abholmöglichkeit am 09.10.2017 hinterlegt. Ebenfalls mit Schreiben vom 05.10.2017 wurde die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. über die durchgeführte Verständigung an die betreffenden Hörfunkveranstalter informiert und aufgefordert, binnen zwei Monaten ab Zustellung dieses Schreibens den Antrag zu wiederholen bzw. die ausdrückliche Aufrechterhaltung des Antrags zu erklären.

Mit am 16.10.2017 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben erklärte die Antragstellerin, den verfahrenseinleitenden Antrag vom 27.03.2017 aufrechtzuerhalten.

### **2.3. Zur Antragstellerin – KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.**

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist eine zu FN 51810 t beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 72.672,83.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 19.08.2014, KOA 1.011/14-014, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk. Das Versorgungsgebiet dieser Zulassung umfasst gemäß dem zitierten Bescheid die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, darüber hinaus im Bundesland Steiermark die Stadt Graz zur Gänze sowie Teile des Bezirks Graz Umgebung, insbesondere auch im Raum Frohnleiten, Übelbach und Großstübing, und Teile der Bezirke Weiz und Bruck-Mürzzuschlag, insbesondere die Gemeinden Aflenz Kurort, Etmühl und Turnau, Mariazell und Umgebung, Teile des Bezirks Murtal, die Gemeinden St. Georgen ob Judenburg und Unzmarkt, die Region Aichfeld-Murboden, Teile des Bezirks Leoben im Raum Eisenerz, Präbichl und Vordernberg, der Raum Kalwang von Wald am Schoberpass bis Trieben sowie die Gemeinden Leoben, St. Peter-Freienstein und Proleb, Hieflau und Radmer, Teile des Bezirks Murau, insbesondere Teile der Gemeinde Neumarkt in der Steiermark, Teile des Bezirks Liezen, insbesondere die Gemeinden Altaussee, Bad Aussee, Bad Mitterndorf, Tauplitz, die Gemeinde Schladming und Teile der Gemeinde Gröbming, die Gemeinden Irdning und Donnersbach, die Gemeinden St. Gallen und Weißenbach an der Enns sowie Weyer Land, Teile der Gemeinden Admont, Weng im Gesäuse und Hall, Teile des Bezirks Voitsberg, Teile der Bezirke

Deutschlandsberg, Leibnitz, Hartberg-Fürstenfeld und Südoststeiermark, insbesondere die Gemeinde Bad Radkersburg, im Bundesland Oberösterreich die Stadtgemeinde Linz sowie die Bezirke Linz-Land, Perg, Steyr, Wels, Wels-Land, Eferding, Grieskirchen, Schärding, Ried im Innkreis, Braunau am Inn und Vöcklabruck sowie insbesondere der nördliche Teil des Bezirks Rohrbach, Teile des Bezirks Urfahr-Umgebung, der westliche Teil des Bezirks Freistadt, die nördlichen Gemeinden im Bezirk Steyr-Land, der südliche und nördliche Teil des Bezirks Kirchdorf an der Krems, der nördliche Teil des Bezirks Gmunden sowie große Teile der Gemeinden Bad Ischl, Bad Goisern am Hallstättersee, Hallstatt und Obertraun, im Bundesland Kärnten die Stadt Klagenfurt und die Stadt Villach zur Gänze, Teile der Bezirke Wolfsberg, Völkermarkt, Klagenfurt-Land, St. Veit an der Glan und Feldkirchen sowie insbesondere die Gemeinden des südlichen Teiles des Bezirks Villach-Land und die Gemeinde Feld am See sowie die Gemeinden des Unterdrautals bis einschließlich Spittal an der Drau sowie das Obere Drautal rund um Greifenburg und die Gemeinden Radenthein, Obervellach und Flattach, die Gemeinde Heiligenblut am Großglockner sowie das Gebiet zwischen den Gemeinden Gmünd in Kärnten und Malta im Bezirk Spittal an der Drau und Teile des Bezirks Hermagor, im Bundesland Salzburg der Bezirk Salzburg-Stadt zur Gänze sowie die Bezirke Salzburg-Umgebung, insbesondere den nordöstlichen Flachgau im Raum Strasswalchen, Teile der Bezirke Hallein, Tamsweg und St. Johann im Pongau, insbesondere auch im Bereich des Gasteiner Tals von Dorfgastein bis Badgastein und im Bereich Werfen, sowie Teile des Bezirks Zell am See, insbesondere auch im Bereich Mittersill, Lend und Lofer/Saalachtal, im Bundesland Tirol die Stadt Innsbruck zur Gänze, Teile des Bezirks Kitzbühel sowie im Bezirk Lienz das Gebiet rund um Hopfgarten im Brixental, die Stadt Lienz und Umgebung, der Bereich entlang der Felbertauernstraße vom Felbertauerntunnel über Matrei in Osttirol bis Huben, Teile des Pustertals, insbesondere das Gebiet der Gemeinde Sillian, das untere Inntal im Bezirk Kufstein, Teile des Bezirks Schwaz, insbesondere die Gemeinde Achenkirch sowie das Gebiet Hintertux und Teile des Zillertals, Teile der Bezirke Innsbruck Land und Reutte, Teile des Tiroler Paznauntals rund um die Gemeinden Galtür, Ischgl und Kappl, das Gebiet rund um Längenfeld und Haiming sowie St. Leonhard im Pitztal und Teile der Gemeinde Sölden im Bezirk Imst, sowie das obere Inntal inklusive des Gebiets rund um den Arlberg und das Gebiet „Oberes Gericht“ im Bezirk Landeck, im Bundesland Vorarlberg Teile des Bezirks Bregenz, insbesondere das Gemeindegebiet Bregenz samt angrenzenden Gemeinden und der Bereich Bregenzerwald/Bezau und Alberschwende sowie Damüls, Teile des Bezirks Bludenz insbesondere auch die Stadt Bludenz und Umgebung und das Gebiet um Lech, Teile des Bezirks Feldkirch, insbesondere die Stadt Feldkirch und ihre Umgebung sowie Teile des Bezirks Dornbirn, jeweils soweit alle diese Gemeinden durch die in diesem rechtskräftigen Bescheid zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

Mit Schreiben vom 02.11.2015 legte die Antragstellerin die ihr im Bescheid der KommAustria vom 19.08.2014, KOA 1.011/14-014, zugewiesene Übertragungskapazität Funkstelle EBENSEE 2, Standort Karbach, Frequenz 96,0 MHz, zurück.

Mit Bescheid der KommAustria vom 25.11.2015, KOA 1.011/15-030, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle EBERHARDSCHLAG, Standort Wirtschaftsgebäude, Frequenz 97,9 MHz, und Funkstelle MITTELBERG 3, Standort Zafernalpe, Frequenz 103,5 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 25.01.2016, KOA 1.011/16-004, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle S MICHAEL OSTM, Standort Liesingsberg, Frequenz 90,2 MHz und die Funkstelle LUNZ 1, Standort Lunzberg, Frequenz 98,5 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird.

Mit Schreiben vom 23.02.2016 legte die Antragstellerin die ihr im Bescheid der KommAustria vom 19.08.2014, KOA 1.011/14-014, zugeteilte Übertragungskapazität Funkstelle S GILGEN 2, Standort Pöllach, Frequenz 107,2 MHz, zurück.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 06.06.2016, KOA 1.011/16-038, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle FUSCHL, Standort Schwaighof, Frequenz 107,2 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 23.06.2016, KOA 1.011/16-041, berichtigt mit Bescheid der KommAustria vom 27.06.2016, KOA 1.011/16-043, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle WENNS, Standort Klapf, Frequenz 105,8 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 27.07.2016, KOA 1.011/16-049, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle DORNBIRN 2, Standort Zumtobl, Frequenz 90,1 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 23.08.2016, KOA 1.011/16-051, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle MICHAELBEUERN NUSSDORF, Standort Oberlielon, Frequenz 103,3 MHz, und Funkstelle UNKEN, Standort Unkenberg, Frequenz 103,1 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 01.09.2016, KOA 1.011/16-052, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle ALBERSCHWENDE, Standort Rotach, Frequenz 103,4 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 29.12.2016, KOA 1.011/16-062, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle LEIBNITZ, Standort Neuwagna, Frequenz 91,6 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 09.02.2017, KOA 1.011/17-001, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle REICHENAU RAX, Standort Raxalpe, Frequenz 102,3 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird.

Mit Schreiben vom 20.03.2017 legte die Antragstellerin die ihr im Bescheid der KommAustria vom 19.08.2014, KOA 1.011/14-014, zugeteilte Übertragungskapazität Funkstelle PFUNDS 2, Standort Hinterkobl, Frequenz 97,5 MHz, zurück.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 17.08.2017, KOA 1.011/17-049, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle GUSSWERK, Standort Tribein, Frequenz 98,4 MHz, Funkstelle NEUBERG MUERZ, Standort Schneesalpe, Frequenz 103,4 MHz, und Funkstelle HOPFGARTEN DEF, Standort Lercherwald, Frequenz 104,0 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 18.10.2017, KOA 1.011/17-063, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle KRAKAU, Standort Draunigl, Frequenz 106,1 MHz, Funkstelle MATREI OSTTIROL 3, Standort Kuenzeralm, Frequenz 102,5 MHz, und Funkstelle KIRCHBERG, Standort Bauer, Frequenz 93,4 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird.

Mit nicht rechtskräftigem Bescheid vom 13.12.2017, KOA 1.011/17-072, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle VILS, Standort Betriebsstelle EWR, Frequenz 105,5 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird.

Gemäß dem Zulassungsbescheid verbreitet die Antragstellerin unter dem Namen „KRONEHIT“ ein 24 Stunden Vollprogramm im Adult Contemporary Format (AC-Format), welches sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist auf Zuordnung der Übertragungskapazität „SCHALLER (Oberegg) 97,7 MHz“ für den Ausbau der Versorgung der ihr erteilten bundesweiten Zulassung gerichtet.

Das beantragte technische Konzept der Antragstellerin ist fernmeldetechnisch realisierbar. Bei Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Antragstellerin entsteht eine Doppelversorgung im Hinblick auf eine der Antragstellerin bereits zugeordnete Übertragungskapazität („INNSBRUCK 1 (Patscherkofel) 106,5 MHz“) in der Höhe von knapp 8.000 Personen. Eine im Jahr 2008 durchgeführten messtechnischen Untersuchung der



Versorgungssituation durch die Übertragungskapazität „INNSBRUCK 1 (Patscherkofel) 106,5 MHz“ hat allerdings gezeigt, dass die tatsächliche Versorgung im Raum Wipptal/Stubaital nicht der rechnerischen Versorgungswirkung entspricht. Der von der Antragstellerin nunmehr beantragte Sender „SCHALLER (Oberegg) 97,7 MHz“ ist insofern geeignet, die im Stubaital ausgewiesenen Versorgungslücken zu schließen. Daher ist die entstehende Doppelversorgung als technisch unvermeidbar anzusehen.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag sowie dessen Aufrechterhaltung, aus den zitierten Akten der KommAustria, sowie aus dem offenen Firmenbuch

Die Feststellungen zur Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts sowie dahingehend, dass die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Antragstellerin keine technisch vermeidbare Doppelversorgung bewirken würde, ergeben sich aus den schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 01.08.2017 und 02.10.2017.

Die Feststellungen zur Zustellung der jeweiligen Verständigungsschreiben an die betreffenden Hörfunkveranstalter ergeben sich aus den der KommAustria retournierten Rückscheinen.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

#### **4.2. Beschränkte Ausschreibung durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G**

Gemäß § 13 Abs. 1 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten gemäß Abs. 2 neben den in § 11 Abs. 3 PrR-G genannten Fällen in folgenden Fällen stattzufinden:

*„1. frühestens zwölf Monate, spätestens jedoch sechs Monate vor Ablauf einer erteilten Zulassung nach § 3 Abs. 1;*

*2. unverzüglich nach Erlöschen einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 3, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden;*

*3. bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden;*

*4. von Amts wegen, wenn auf der Grundlage gemäß § 10 Abs. 3 reservierter Übertragungskapazitäten die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes möglich ist, das eine technische Reichweite von zumindest 100 000 Personen in einem politisch, sozial, wirtschaftlich und kulturell zusammenhängenden Gebiet aufweist.“*

Gemäß § 11 Abs. 3 PrR-G sind Übertragungskapazitäten, die nach § 11 Abs. 1 und 2 PrR-G dem bisherigen Nutzungsberechtigten entzogen wurden, ebenfalls nach § 13 Abs. 2 PrR-G auszuschreiben, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Weder § 11 Abs. 3 PrR-G noch § 13 Abs. 1 PrR-G nehmen daher explizit auf den Fall einer Übertragungskapazität Bezug, welche vom Inhaber einer bundesweiten Zulassung zum Ausbau seiner Zulassung beantragt wird. Bei Berücksichtigung der Regelung der Frequenzzuordnung in § 10 PrR-G ergibt sich jedoch, dass auch in einem solchen Fall eine Ausschreibung zu erfolgen hat, da anderen Hörfunkveranstaltern die Möglichkeit eingeräumt werden muss, die Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bereits bestehenden Versorgungsgebiet zu beantragen. So hat die Regulierungsbehörde nach § 10 Abs. 1 PrR-G die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

*„1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;*

*2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;*

*3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;*

*4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“*

Da der Gesetzgeber somit durch die in § 10 Abs. 1 PrR-G festgelegte Reihenfolge neben der Gewährleistung einer Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G für den Österreichischen Rundfunk (Z 1) auch der Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet eines Hörfunkveranstalters (Z 2) gegenüber dem Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung (Z 3) den Vorrang eingeräumt hat, war davon auszugehen, dass auch eine vom Inhaber einer bundesweiten Zulassung zum Ausbau seiner Zulassung beantragte Übertragungskapazität ausgeschlossen werden muss, da nur dadurch anderen Hörfunkveranstaltern die Möglichkeit eingeräumt wird, die Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bereits bestehenden Versorgungsgebiet zu beantragen und den Vorrang dieser Verbesserung gegenüber dem Ausbau einer bundesweiten Zulassung geltend zu machen.

Nachdem die Regelungen des PrR-G betreffend die Ausschreibung von Übertragungskapazitäten (§ 13 Abs. 1 Z 1 bis 4 PrR-G und § 11 Abs. 3 PrR-G) auf den Fall einer Übertragungskapazität, welche vom Inhaber einer bundesweiten Zulassung zum Ausbau seiner Zulassung beantragt wird, explizit nicht Bezug nehmen, der Gesetzgeber jedoch offenbar davon ausgegangen ist, dass auch in diesen Fällen eine Ausschreibung der beantragten Übertragungskapazitäten zu erfolgen hat, war zu klären, auf Basis welcher Gesetzesbestimmung eine solche Ausschreibung zu erfolgen hat.

Der IA zur Novelle 2004 (BGBl. I Nr. 97/2004) 430/A BgNR XXII. GP führt in Zusammenhang mit der in § 10 PrR-G festgelegten Rangfolge zum Ausbau einer bundesweiten Zulassung unter anderem aus: *„Für einen derartigen Ausbau gilt das Erfordernis des direkten Zusammenhangs mit dem bisher bestehenden Versorgungsgebiet nicht (wohl aber bei Z 4), sodass das vom Ausbau umfasste Versorgungsgebiet nicht direkt anschließen muss.“* Hingegen wird zwei Sätze später zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets festgestellt: *„Eine Erweiterung kommt nach der Z 4 dann in Frage, wenn mit dem durch die hinzutretende Übertragungskapazität erreichten Gebiet ein Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet werden kann. Im Sinne der vom Bundeskommunikationssenat mit Bescheid GZ 611.091/004-BKS/2003 begonnenen und mit GZ 611.094/001-BKS/2003 fortgesetzten Rechtsprechung, darf das Kriterium des Zusammenhangs aber nicht überspannt werden. Alternativ zur Erweiterung eines Versorgungsgebiets eines Zulassungsinhabers einer ‚nicht-bundesweiten‘ Zulassung kommt auch die Schaffung eines neuen – allerdings wirtschaftlich tragfähigen Versorgungsgebiets (vgl. § 12 Abs. 6) – in Frage.“*

Der Gesetzgeber rückt daher den Ausbau der bundesweiten Zulassung in die Nähe der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets, indem er andeutet, dass der Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung auf der Ebene der „nicht-bundesweiten“ Zulassungsinhaber der Erweiterung von deren Versorgungsgebieten entspricht, und in dem er betont, dass eine Erweiterung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G im Gegensatz zum Ausbau der bundesweiten Zulassung gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G nur dann in Frage kommt, wenn das durch die hinzutretende Übertragungskapazität erreichte Gebiet mit dem bestehenden Versorgungsgebiet unmittelbar zusammenhängt.

Es liegt daher nahe anzunehmen, dass der Gesetzgeber offenbar die in § 10 PrR-G getroffene Unterscheidung zwischen der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets (angeführt unter Abs. 1 Z 4) und dem Ausbau der bundesweiten Zulassung (bereits unter Abs. 1 Z 3 berücksichtigt) in § 13 PrR-G nicht weitergeführt hat. Eine solche Unterscheidung – welche in § 10 PrR-G deswegen notwendig und zweckmäßig ist, weil die Erweiterung eines bestehenden

Versorgungsgebietes und der Ausbau der bundesweiten Zulassung einen unterschiedlichen Rang in der aufgestellten Reihenfolge der Zuordnung bekleiden – war vielmehr in § 13 PrR-G nicht notwendig.

Da somit in § 13 PrR-G zwischen der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets und dem Ausbau der bundesweiten Zulassung nicht unterschieden wird, handelt es sich beim Ausbau der bundesweiten Zulassung demnach um einen Unterfall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets gemäß § 13 PrR-G (nicht hingegen gemäß § 10 PrR-G). Die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität war daher gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auszuschreiben.

Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G kann eine Ausschreibung gemäß Abs. 1 Z 3 auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist. Da die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität diese Grenze nicht erreicht, sondern nur etwa 9.000 Einwohner versorgt, wurde die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Gemäß § 13 Abs. 3 letzter Satz PrR-G kann im Fall der beschränkten Ausschreibung die Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt werden. Von dieser Ermächtigung machte die KommAustria Gebrauch und ersetzte die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter.

Mit Schreiben vom 05.10.2017 wurde die Antragstellerin von der beschränkten Ausschreibung mittels Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter informiert und aufgefordert, binnen zwei Monaten ab Zustellung dieses Schreibens den Antrag zu wiederholen bzw. die ausdrückliche Aufrechterhaltung des Antrags zu erklären.

### **4.3. Rechtzeitigkeit des Antrages**

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. wiederholte mit Schreiben vom 12.10.2017 ihren Antrag auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität. Der Antrag langte am 16.10.2017 und somit fristgerecht bei der KommAustria ein.

Weiters Anträge langten nicht ein.

### **4.4. Zuordnung zum Ausbau der Versorgung durch die bundesweite Zulassungsinhaberin KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.**

Im Zuge der Ausschreibung gemäß § 13 PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität gestellt. Ein Auswahlverfahren zwischen verschiedenen Antragstellern kommt daher nicht in Betracht.

Durch Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. entsteht eine lediglich technisch vernachlässigbare, rechnerische

Doppelversorgung. Der Bestimmung des § 10 Abs. 2 PrR-G, wonach Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden sind, wird daher entsprochen.

Eine gesonderte Prüfung der Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, kann im vorliegenden Fall unterbleiben. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus ist im Verfahren auch nicht hervorgekommen, dass die Antragstellerin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher Genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zum Ausbau einer bundesweiten Zulassung die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie der Einhaltung der Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich. Im Zuge des Verfahrens ist aber auch nicht hervorgekommen, dass diese Voraussetzungen bei der Antragstellerin nicht mehr vorliegen würden.

Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

#### **4.5. Befristung und Auflagen in technischer Hinsicht**

Da im vorliegenden Fall des Ausbaus der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch bei der fernmelderechtlichen Bewilligung an die bundesweite Zulassung anzuknüpfen (Spruchpunkt 2.). Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt somit nicht in Betracht.

Die nähere technische Prüfung der Anträge hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der Übertragungskapazität „SCHALLER (Oberegg) 97,7 MHz“ noch nicht entsprechend koordiniert sind. Von der Behörde wurde ein Internationales Koordinierungsverfahren eingeleitet. Dieses ist aber noch nicht vollständig abgeschlossen. Daher kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3.).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke im Hinblick auf diese Übertragungskapazität weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung im Hinblick auf diese Übertragungskapazität (Spruchpunkt 5.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen (Spruchpunkt 4.).

#### **4.6. Neufestlegung des Versorgungsgebietes**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten Übertragungskapazitäten bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Da eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität keine vermeidbaren Mehrfachversorgungen bewirkt (vgl. die diesbezüglichen Ausführungen weiter oben), konnte diese zugeordnet werden. Das Versorgungsgebiet war daher unter Berücksichtigung der der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. mit Bescheid der KommAustria vom 19.08.2014, KOA 1.011/14-014 (ausgenommen die Übertragungskapazitäten „EBENSEE 2 (Karbach) 96,0 MHz“, „S GILGEN 2 (Pöllach) 107,2 MHz“ und „PFUNDS 2 (Hinterkobl) 97,5 MHz“) und mit Bescheiden der KommAustria vom 25.11.2015, KOA 1.011/15-030, vom 25.01.2016, KOA 1.011/16-004, vom 06.06.2016, KOA 1.011/16-038, vom 23.06.2016, KOA 1.011/16-41, berichtigt mit Bescheid der KommAustria vom 27.06.2016, KOA 1.011/16-043, vom 27.07.2016, KOA 1.011/16-049, vom 23.08.2016, KOA 1.011/16-051, vom 01.09.2016, KOA 1.011/16-052, vom 29.12.2016, KOA 1.011/16-062, vom 09.02.2017, KOA 1.011/17-001 und vom 17.08.2017, KOA 1.011/17-049, vom 18.10.2017, KOA 1.011/17-063 und vom 13.12.2017, KOA 1.011/17-072, in den Beilagen 1-22, 24-90, 92-113 und 115-166 bereits zugeordneten 164 Übertragungskapazitäten spruchgemäß festzulegen.

#### **4.7. Programmgestaltung, -schema und -dauer, Auflagen**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Im gegenständlichen Verfahren war eine derartige Genehmigung nicht erforderlich, da es sich nicht um die Erteilung einer neuen Zulassung handelt. Vielmehr gilt für das Programm im betreffenden Versorgungsgebiet weiterhin die Programmfestlegung entsprechend der bisher ausgeübten Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 19.08.2014, KOA 1.011/14-014.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen

technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.011/17-075“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 10. Jänner 2018

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

**Zustellverfügung:**

1. KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., z. Hd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG, **amtssigniert per E-Mail** an office@h-i-p.at

zur Kenntnis in Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
3. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg, **per E-Mail**
4. Abteilung RFFM im Haus





## Beilage 167 zum Bescheid KOA 1.011/17-075

1	Name der Funkstelle	<b>SCHALLER</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Oberegg</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>Kronehit RadiobetriebsgmbH</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>w.o.</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>97,70</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>Kronehit</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>011E16 08</b>		<b>47N05 12</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>1302</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>20</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>19,1</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>20,0</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-56,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>Horizontal</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>13,0</b></td> <td><b>15,9</b></td> <td><b>17,8</b></td> <td><b>19,3</b></td> <td><b>19,9</b></td> <td><b>19,9</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>19,3</b></td> <td><b>17,8</b></td> <td><b>15,7</b></td> <td><b>13,5</b></td> <td><b>11,5</b></td> <td><b>9,5</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>6,0</b></td> <td><b>0,0</b></td> <td><b>4,0</b></td> <td><b>8,0</b></td> <td><b>11,5</b></td> <td><b>12,5</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>14,7</b></td> <td><b>17,0</b></td> <td><b>18,7</b></td> <td><b>19,7</b></td> <td><b>20,0</b></td> <td><b>19,7</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>18,7</b></td> <td><b>17,0</b></td> <td><b>14,5</b></td> <td><b>11,5</b></td> <td><b>10,0</b></td> <td><b>8,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>4,0</b></td> <td><b>0,0</b></td> <td><b>0,0</b></td> <td><b>6,0</b></td> <td><b>8,5</b></td> <td><b>10,5</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H	<b>13,0</b>	<b>15,9</b>	<b>17,8</b>	<b>19,3</b>	<b>19,9</b>	<b>19,9</b>	dBW V							Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H	<b>19,3</b>	<b>17,8</b>	<b>15,7</b>	<b>13,5</b>	<b>11,5</b>	<b>9,5</b>	dBW V							Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H	<b>6,0</b>	<b>0,0</b>	<b>4,0</b>	<b>8,0</b>	<b>11,5</b>	<b>12,5</b>	dBW V							Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H	<b>14,7</b>	<b>17,0</b>	<b>18,7</b>	<b>19,7</b>	<b>20,0</b>	<b>19,7</b>	dBW V							Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H	<b>18,7</b>	<b>17,0</b>	<b>14,5</b>	<b>11,5</b>	<b>10,0</b>	<b>8,0</b>	dBW V							Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H	<b>4,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>6,0</b>	<b>8,5</b>	<b>10,5</b>	dBW V						
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>13,0</b>	<b>15,9</b>	<b>17,8</b>	<b>19,3</b>	<b>19,9</b>	<b>19,9</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>19,3</b>	<b>17,8</b>	<b>15,7</b>	<b>13,5</b>	<b>11,5</b>	<b>9,5</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>6,0</b>	<b>0,0</b>	<b>4,0</b>	<b>8,0</b>	<b>11,5</b>	<b>12,5</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>14,7</b>	<b>17,0</b>	<b>18,7</b>	<b>19,7</b>	<b>20,0</b>	<b>19,7</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>18,7</b>	<b>17,0</b>	<b>14,5</b>	<b>11,5</b>	<b>10,0</b>	<b>8,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>4,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>6,0</b>	<b>8,5</b>	<b>10,5</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		lokal	A hex	A hex	FF hex																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	überregional	A hex	3 hex	FF hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	INNSBRUCK 1 106,5 MHz																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			